

Landgericht München I

Az.: 22 O 2315/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **AHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, Gz.: 19/0583/Pa

gegen

Sixt Leasing SE, vertreten durch d. Vorstand, Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 22. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Weitnauer als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2020 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 16.023,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.04.2020 zu zahlen, nach Rückgabe des Kraftfahrzeugs mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED]
2. Es wird festgestellt, dass die Klagepartei infolge und ab ihrer Widerrufserklärung vom 06.12.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Leasingvertrag mit der [REDACTED] keine Leasingraten mehr schuldet.

3. **Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steini- gen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 1.242,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.082020 freizustellen.**
4. **Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
5. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**

Beschluss

Der Streitwert wird auf 23.330,90 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei verlangt von der Beklagten Rückabwicklung eines Verbraucher-Leasingvertrages nach Widerruf.

Die Klagepartei schloss am 23.04.2017 mit der Beklagten einen Verbraucher-Kilometerleasingvertrag über das Fahrzeug Marke Abarth 5951.4 T-Jet 16V 595 Competizione mit der Fahrgestellnummer [REDACTED]

Die Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate, die vereinbarte Laufleistung 20.000 km pro Jahr. Die Parteien vereinbarten einen Sollzins in Höhe von 4,57 % p.a. Die monatliche Leasingrate beträgt 552,54 € brutto. Die Leasingsonderzahlung zu Beginn der Laufzeit beträgt 0,00 €. Der Gesamtbetrag beträgt 23.330,90 €.

Auf Seite 12 des Vertrages befindet sich eine eingerahmt und grau unterlegte „Widerrufsinformation“. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Seite 12 Bezug genommen.

Die Klagepartei hat bislang einen Betrag in Höhe von 16.023,66 € an die Beklagte bezahlt.

Mit E-Mail vom 06.12.2019 hat die Klagepartei ihre auf den Abschluss des Leasingvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen (K 2).

Die Klagepartei trägt zunächst in der Klage vor, die Parteien hätten den Leasingvertrag in den Geschäftsräumen des Vermittlers, der Firma Sixt Leasing, geschlossen. In der Replik trägt die Klagepartei demgegenüber vor, dieser Sachvortrag sei aufgrund eines redaktionellen Fehlers unrichtig. Tatsächlich sei der streitgegenständliche Leasingvertrag auf dem Fernabsatzwege unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Online-Vertragsabschluss) abgeschlossen worden. Die Klagepartei habe sich vor, während oder nach Vertragsabschluss zu keinem Zeitpunkt in einer Filiale der Beklagten oder eines Vertragsvermittlers befunden.

Die Klagepartei ist der Ansicht, ihr stehe ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, denn bei dem streitgegenständlichen Leasingvertrag handele es sich um eine sogenannte „sonstige Finanzierungshilfe“ gemäß § 506 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB. Sie sei nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert worden. Die Angaben zu den Widerrufsfolgen in der Widerrufsinformation seien irreführend und fehlerhaft, und zwar sowohl betreffend die Rückgabeverpflichtung als auch betreffend die Wertersatzpflicht und die Verpflichtung zur Zahlung des Sollzinses.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 16.023,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, nach Rückgabe des Kraftfahrzeugs mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

2. Es wird festgestellt, dass die Klagepartei infolge und ab ihrer Widerrufserklärung vom 06.12.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Leasingvertrag mit der Nr. 53183058 keine Leasingraten mehr schuldet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 1.242,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte erhebt, für den Fall, dass das Gericht den vom Kläger erklärten Widerruf als wirksam erachten sollte,

Hilfsweise Widerklage

Es wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten Wertersatz für den Wertverlust des Pkw zu leisten, der auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war.

Die Beklagte hält die Klage betreffend den Klageantrag Ziffer 2.), in dem die Klagepartei die Feststellung begehre, die Beklagte befinde sich mit der Rücknahme des Leasingfahrzeugs in Annahmeverzug, bereits für unzulässig.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klagepartei habe stehe kein gesetzliches Widerrufsrecht zu, insbesondere nicht aus §§ 355 Abs. 1, 495 Abs. 1, 506 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Es liege keine „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ vor. Vielmehr handele es sich bei dem Kilometerleasingvertrag um einen herkömmlichen Gebrauchsüberlassungsvertrag der für den Leasingnehmer gerade keine darlehensähnliche Finanzierungsfunktion erfülle. Denn bei einem Kilometerleasingvertrag schulde der Leasingnehmer dem Leasinggeber für die Nutzungsüberlassung des Leasingfahrzeugs neben der Zahlung der Leasingraten nur die Rückgabe des Fahrzeugs in einem ordentlich vertragsgemäßen Zustand sowie ggf. die Vergütung gefahrener Mehrkilometer. Die Beklagte habe der Klagepartei eine Information über ihr Widerrufsrecht erteilt, ohne gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein und nur rein vorsorglich für den Fall, dass dem Kläger – wie nicht – objektiv ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehe. Die Beklagte habe dabei nicht die Absicht gehabt, dem Kläger unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht einzuräumen.

Die Beklagte meint weiter, die Klagepartei könne sich auch nicht auf ein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht berufen, unabhängig davon, ob bei den Vertragsverhandlungen und beim Vertragsschluss Fernkommunikationsmittel zum Einsatz gekommen seien. Zum einen sei nämlich ein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB erloschen. Zum anderen sei ein Widerrufsrecht hier ohnehin gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB und § 312 g Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen. Schließlich erhebt die Beklagte gegenüber dem klägerseits behaupteten fernabsatzrechtlichen Widerrufsrecht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung gemäß § 242 BGB

Die Beklagte ist der Ansicht, die erteilte Widerrufsinformation sei jedenfalls korrekt.

Hilfsweise erklärt die Beklagte für den Fall, dass das Gericht den von der Klagepartei erklärten Widerruf als wirksam erachten sollte, die Aufrechnung mit Rückgewähransprüchen der Beklagten

gegen die Klagepartei in Höhe der Klageforderung Ziffer 1) für Wertersatz für den Wertverlust des Leasingfahrzeugs.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Parteivortrags auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Terminprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Der Klageantrag Ziffer 2.) ist zulässig.

Anders als die Beklagte ausführt, begehrt die Klagepartei im vorliegenden Verfahren mit dem Klageantrag Ziffer 2.) nicht Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Leasingfahrzeugs in Annahmeverzug befinde, sondern dass die Klagepartei infolge des Widerrufs und ab ihrer Widerrufserklärung keine Leasingraten mehr schuldet.

Dieser Klageantrag ist zulässig, insbesondere besteht das erforderliche Feststellungsinteresse. Da die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs in Abrede stellt, berührt sie sich vertraglicher Erfüllungsansprüche. Die Klagepartei muss sich insoweit nicht auf den Vorrang der Leistungsklage verweisen lassen. Denn diese bezieht sich auf die Rückgewähr der bis zum Widerruf erbrachten Leistungen, wohingegen sich die begehrte Feststellung, dass die Beklagte ab Zugang der Widerrufserklärung keine Ansprüche mehr auf die Leasingrate hat, nicht mit der Leistungsklage abbilden lässt (vgl. BGH - Urteil vom 16.05.2017, XI ZR 586/15).

2. Die Klage erweist sich auch als vollumfänglich begründet.

Das Gericht nimmt insoweit Bezug auf das Endurteil des Oberlandesgerichts München vom 18.06.2020, Az. 32 U 7119/19, und macht sich dessen Ausführungen in den Entscheidungsgründen Ziffer II. zu eigen.

Danach handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Kilometerleasingvertrag nicht um eine „sonstige Finanzierungshilfe“ iSd § 506 Abs. 2 BGB, sodass der Klagepartei insoweit weder ein gesetzliches noch ein vertragliches Widerrufsrecht zusteht (vgl. OLG München aaO, Ziff.).2 a) bis c))

Der Klagepartei steht jedoch ein unbefristetes Widerrufsrecht nach den Regeln des Fernabsatzvertrages zu, §§ 312 c, 312 g Abs. 1, 355 BGB (vgl. OLG München aaO, Ziff. 4). Das Vorliegen eines Fernabsatzgeschäfts von der Beklagtenseite vorliegend nicht bestritten worden.

Das Widerrufsrecht ist nicht verfristet. § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB kommt nicht zur Anwendung, da es sich um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, § 356 Abs. 3 Satz 3 BGB (vgl. OLG München aaO, Ziff. 4 b)).

Das Widerrufsrecht ist nicht nach § 312 d Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Bei dem streitgegenständlichen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung handelt es sich nämlich nicht über einen Vertrag über die Lieferung einer nicht vorgefertigten Waren, für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist. Das streitgegenständliche Fahrzeug verfügt nämlich über eine gängige Sonderausstattung mit vorgefertigten Serienbauteile (vgl. OLG München aaO, Ziff. 4 c)).

Das Widerrufsrecht ist nicht nach § 312 Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen. Bei dem vorliegenden Leasinggeschäft handelt es sich nicht um einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich der Kraftfahrzeugvermietung zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum. Davon umfasst sind nämlich nur die kurzfristige Automiete, nicht aber das Kfz-Leasing (vgl. OLG München aaO, Ziff. 4 d)).

Die vorliegende Widerrufsinformation enthält auf Seite 12 unter Widerrufsfolgen widersprüchliche Angaben betreffend die Frist der Rückgabe des Leasingobjektes. Zum einen heißt es dort: „So weit das Leasingobjekt bereits übergeben wurde, hat ihn der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzugeben und für den Zeitraum zwischen der Übergabe und der Rückgabe des Leasingobjektes anteilig die vereinbarte Gesamtrate zu entrichten.“ Zum anderen heißt es weiter unten: „Der Vertragsnehmer hat das Leasingobjekt unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, ab dem er den Vertragsgeber über den Widerruf des Vertrages unterrichtet, an uns oder den ausliefernden Händler zurück zusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Vertragsnehmer das Leasingobjekt vor Ablauf der Frist von 14 Tagen abgesendet.“ Diese beiden Belehrungen über die Frist, innerhalb derer das Leasingobjekt zurückzugeben ist, unterscheiden sich erheblich. Die Beklagte hat damit nicht klar und deutlich über die Rechtsfolgen des Widerrufs informiert (vgl. OLG München aaO, Ziff. 4 e)).

Die Berufung auf das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht stellt keine unzulässige Rechtsausübung dar. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür sind weder vorgetragen noch sonst aus den Um-

ständen ersichtlich.

Die Klagepartei schuldet keinen Wertersatz und keine Nutzungsentschädigung. Die in §§ 357 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4 BGB enthaltenen Verweisungen auf § 357 Abs. 5 bis 8 BGB kommen nicht zur Geltung, da dies eine entgeltliche Finanzierungshilfe iSd § 506 BGB voraussetzt, die hier indes nicht vorliegt (vgl. OLG München aaO, Ziff. 5).

Damit wandelt sich das streitgegenständliche Vertragsverhältnis in ein Abwicklungsverhältnis um. Die empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren (§ 355 Abs. 3, § 357 a Abs. 1 BGB). Da sich die Beklagte auf das tatsächliche Angebot der Klagepartei des Fahrzeugs (K 2) nicht eingelassen hat, befindet sie sich in Annahmeverzug. Der Zinsanspruch der Klagepartei beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1, 291 BGB. Der Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist nach den Grundsätzen des Schuldnerverzugs gerechtfertigt (§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der Klage war damit vollumfänglich stattzugeben.

II. Kosten: § 91 ZPO.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709, S.1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Weitnauer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 07.08.2020

gez.
Witzke, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 11.08.2020

Witzke, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle